

BGer 6B_859/2015 vom 4. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_859_2015

FR: TF 6B_859/2015 du 4 novembre 2015

IT: TF 6B_859/2015 del 4 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Bischofszell stellte das Verfahren gegen den Beschwerdeführer wegen mehrfacher übler Nachrede und mehrfacher Drohung am 13./14. Juli 2015 ein. Die Verfahrenskosten von Fr. 570.-- auferlegte sie dem Beschwerdeführer mit der Begründung, er habe die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft erwirkt. Sie verfügte überdies, es werde ihm weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Thurgau am 26. August 2015 ab, soweit es darauf eintrat.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht, ohne einen ausdrücklichen Antrag zu stellen.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, dass und inwieweit dieser nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Die vorliegende Beschwerde genügt diesen Anforderungen nicht. Der Beschwerdeführer bringt darin im Wesentlichen nur vor, seine Mutter und er seien im Kanton Thurgau nicht willkommen. Die Staatsanwaltschaft und die Polizei hielten sich nicht an das Recht. Seiner Mutter sei ein Schaden von Fr. 2'800.-- entstanden. Das Mietgesetz, der Vertrag, das Obligationenrecht und das Grundrecht auf Gesundheit seien von der Stadt A._____ und der Altersgenossenschaft A._____ bewusst ignoriert worden. Aus diesen Ausführungen ergibt sich nicht, dass und inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzen könnte. Mit den Erwägungen der Vorinstanz befasst sich der Beschwerdeführer nicht. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.